



# Teilliquidationsreglement

Gültig ab 01.01.2016

Vom 13.11.2014 (Stand 13.11.2014)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Grundsätze und Voraussetzungen	3
Art. 3	Stichtag und Zeitraum	3
Art. 4	Kollektive Austritte und Übertragungsart	4
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und eines allfälligen Fehlbetrags	4
Art. 6	Vorgehen bei Fehlbetrag	5
Art. 7	Verteilplan freie Mittel der aktiven Versicherten	5
Art. 8	Information und Wiederwägung	6
Art. 9	Vollzug	6
Art. 10	Genehmigung und Inkrafttreten	6

## Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. d des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Reglement über die Teilliquidation:

### Art. 1 Allgemeines

- Zweck <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.
- Verantwortung Durchführung <sup>2</sup> Der Entscheid, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Einzelfall gegeben sind, sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen der Geschäftsstelle der PKBS.
- Pflichten des Arbeitgebenden <sup>3</sup> Der Arbeitgebende ist verpflichtet, der PKBS unverzüglich über Sachverhalte, welche die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllen können, zu informieren und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

### Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

- Voraussetzungen für eine Teilliquidation <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:  
a. innerhalb eines Vorsorgewerks eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten erfolgt, oder  
b. innerhalb eines Vorsorgewerks eine Restrukturierung mit einer Verminderung der aktiven Versicherten verbunden ist, oder  
c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- Auflösung eines Anschlussvertrags <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. c erfüllt und wechselt das Kollektiv inkl. allfällige rentenbeziehende Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Der Anschluss hat in einem solchen Fall Anspruch auf das gesamte ihm zugewiesene Vorsorgevermögen; die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sind nicht anwendbar.
- Erhebliche Verminderung <sup>3</sup> Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerks durch unfreiwillige Austritte von mindestens 10%, im Minimum aber von 5 Personen. Unfreiwillige Austritte von 250 Personen oder mehr stellen unabhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerks eine erhebliche Verminderung dar. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.
- Restrukturierung <sup>4</sup> Von einer Restrukturierung wird dann ausgegangen, wenn es bei einem Arbeitgeber zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Tätigkeitsbereichen oder zu deren Aufhebung kommt und damit innerhalb der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerks eine Verminderung infolge unfreiwilliger Austritte gemäss vorstehenden Absatzes 3 gegeben ist.
- Freiwillige Austritte <sup>5</sup> Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.
- Unfreiwilliger Austritt <sup>6</sup> Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn:  
a. das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgebenden gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird, oder  
b. eine aktiv versicherte Person das Arbeitsverhältnis selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgebenden zuvorzukommen.  
Pensionierungen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.

### Art. 3 Stichtag und Zeitraum

- Stichtag Teilliquidation <sup>1</sup> Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung bzw. richtet sich nach dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags.
- Ordentlicher und ausserordentlicher Bilanzstichtag <sup>2</sup> Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene oder auf den gleichen Zeitpunkt fallende Ende des Geschäftsjahres. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, kann die Geschäftsstelle einen späteren Bilanzstichtag (Zwischenabschluss oder nächstfolgender ordentlicher Bilanzstichtag) bestimmen.

Festlegung Kreis der Betroffenen	<sup>3</sup> Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Personenkreises fällt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der Zeitrahmen gemäss nachstehendem Absatz.
Zeitraum	<sup>4</sup> Der bei einer Restrukturierung oder einer erheblichen Verminderung für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht ein Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Beginn der erheblichen Verminderung	<sup>5</sup> Als Beginn einer erheblichen Verminderung bzw. einer Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Mitarbeitenden über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informiert. Die Geschäftsstelle der PKBS kann abweichend davon das Datum des Beginns der erheblichen Verminderung auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitenden nach Beginn der Verminderung bzw. Restrukturierung über die personellen Massnahmen informiert hat.
Änderung der Aktiven und Passiven	<sup>6</sup> Weicht der mittels einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelte Deckungsgrad des Vorsorgewerks um mehr als fünf Prozentpunkte vom für die Berechnung massgebenden Deckungsgrad ab, werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel beziehungsweise ein allfälliger Fehlbetrag an den auf den Zeitpunkt der Übertragung fortgeschriebenen Deckungsgrad angepasst.

## Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	<sup>1</sup> Ein kollektiver Austritt setzt die Übertragung eines Tätigkeitsbereichs voraus. Zudem müssen die davon betroffenen Personen gemeinsam als Gruppe von mindestens zehn Personen in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk der PKBS übertreten. Innerhalb des Abgangsbestands wird zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	<sup>2</sup> Beim kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die jeweiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.
Anpassungen des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	<sup>3</sup> Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve wird folgenden Situationen Rechnung getragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert beziehungsweise erhöht, als die austretenden Destinatäre (Abgangsbestand) weniger beziehungsweise mehr zur Äufnung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand).</li> <li>b. Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.</li> <li>c. Der Anspruch wird in demjenigen Umfang reduziert, wie die strukturelle Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks durch den teilweisen oder gesamten Verbleib der rentenbeziehenden Personen beeinträchtigt wird.</li> </ul>
Rückstellungen auf Stufe PKBS	<sup>4</sup> Kein Anspruch besteht im Teilliquidationsfall auf die von der PKBS auf Stufe Sammeleinrichtung geführten Rückstellungen.

## Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und eines allfälligen Fehlbetrags

Grundlagen	<sup>1</sup> Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve wie auch eines allfälligen Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung;</li> <li>b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;</li> <li>c. die jeweils auf den Grundlagen gemäss lit. a und b basierende Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorsorgewerks.</li> </ul>
Anpassung der massgebenden Bilanz	<sup>2</sup> Besteht gemäss Art. 4 für den Abgangsbestand nur teilweise Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve, werden die für ihn nicht benötigten Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. der neu bestimmte Fehlbetrag sind für die Teilliquidation massgebend.

## Art. 6 Vorgehen bei Fehlbetrag

- Aufteilung Fehlbetrag <sup>1</sup> Der Fehlbetrag wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Art. 5 ermittelte Deckungsgrad des Vorsorgewerks vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestandes gleich hoch bleibt.
- Anrechnung bei Versicherten in Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung <sup>2</sup> Der Fehlbetrag wird bei den ausscheidenden Versicherten zuerst an die versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- Anrechnung bei Versicherten in Vorsorgewerken in Teilkapitalisierung <sup>3</sup> Der Fehlbetrag wird soweit den ausscheidenden Versicherten in Abzug gebracht, als sie den Deckungsgrad von 80% unterschreitet. Dieser Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Für den verbleibenden Teil des Fehlbetrags kommt die Staatsgarantie gemäss § 6 des PKG zum Tragen. Die Garantieträger überweisen in diesem Falle der Pensionskasse eine Einlage in entsprechender Höhe. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- Übertritt zwischen Vorsorgewerken in Teilkapitalisierung gemäss § 6 Abs. 3 PKG <sup>4</sup> Erfolgt eine Teilliquidation in einem Vorsorgewerk, welches gemäss § 6 Abs. 3 PKG in Teilkapitalisierung geführt wird, und tritt der Abgangsbestand in ein Vorsorgewerk über, welches ebenfalls gemäss § 6 Abs. 3 PKG in Teilkapitalisierung geführt wird, so gilt in Abweichung von Abs. 1 und Abs. 3 folgendes:
  - Liegt der Deckungsgrad des abgebenden Vorsorgewerks über demjenigen des aufnehmenden, so werden die mit dem Deckungsgrad des abgebenden Vorsorgewerks bestimmten Mittel in das übernehmende Vorsorgewerk transferiert;
  - Liegt der Deckungsgrad des abgebenden Vorsorgewerks unter demjenigen des aufzunehmenden, so hat ein Einkauf in den Deckungsgrad des übernehmenden Vorsorgewerks zu erfolgen. Der gemäss Abs. 3 bestimmte Betrag der Garantie ist für den übertretenden Bestand somit nur in derjenigen Höhe zu leisten, wie er für den Einkauf in den Deckungsgrad des übernehmenden Vorsorgewerks über 80% benötigt wird.
- Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht <sup>5</sup> Im Falle einer Teilliquidation in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten und der austretenden rentenbeziehenden Personen aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- Provisorische Anrechnung <sup>6</sup> Die PKBS kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die PKBS eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen (Art. 9) aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen haben die aktiven Versicherten inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.

## Art. 7 Verteilplan freie Mittel der aktiven Versicherten

- Grundsatz <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation besteht für die betroffenen aktiven Versicherten neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks.
- Vorgehen <sup>2</sup> Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:
  - Der Bestand (aktive Versicherte und rentenbeziehende Personen eines Vorsorgewerks) wird unterteilt in einen Fortbestand und einen Abgangsbestand.
  - Die freien Mittel werden proportional zu den Vorsorgekapitalien und zu den technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
  - Eine individuelle Verteilung der freien Mittel für den Abgangsbestand erfolgt durch die Geschäftsstelle der PKBS nach objektiven Kriterien.
- Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge <sup>3</sup> Im Verteilplan (Abs. 2 Bst. c) werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

## Art. 8 Information und Wiederwägung

- Information <sup>1</sup> Die PKBS informiert die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und die rentenbeziehenden Personen rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der PKBS in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan (persönliche Berechnung und Verteilschlüssel) Einsicht nehmen zu können. Die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.
- Wiedererwägung <sup>2</sup> Die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen können bei der Geschäftsstelle der PKBS innert der Frist für die Einsichtnahme Einwände gegen die Teilliquidation und den Verteilplan schriftlich vorbringen und um eine Wiedererwägung nachsuchen.
- Entscheid der Aufsichtsbehörde <sup>3</sup> Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, haben die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen das Recht, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids zur Wiedererwägung die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

## Art. 9 Vollzug

- Vollzug innerhalb der Vorsorgeeinrichtung <sup>1</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:  
a. innerhalb der Frist von 30 Tagen seit Datum des Versands der Informationen gemäss Art. 8 kein Gesuch um Wiedererwägung bei der Geschäftsstelle der PKBS eingegangen ist bzw. dieses einvernehmlich geregelt werden konnte;  
b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.
- Vollzug mit der Aufsichtsbehörde <sup>2</sup> Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten oder rentenbeziehenden Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:  
a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;  
b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
- Überweisung bei individuellen Austritten <sup>3</sup> Im Falle von individuellen Austritten gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die Bestimmungen des Vorsorgereglements der PKBS über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
- Rechtsanspruch <sup>4</sup> Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.
- Zins <sup>5</sup> Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 4, mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- Revisionsstelle <sup>6</sup> Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

## Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG – auf den 01.01.2016 in Kraft und ersetzt diejenigen vom 11.04.2008 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
- Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der PKBS jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.